

fahrt Scherpenseel, St. Dionysius Übach, St. Mariä Heimsuchung Marienberg werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Dionysius Übach. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Fidelis, St. Dionysius Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Heimsuchung.

## 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Fidelis, St. Dionysius Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius Übach und St. Mariä Heimsuchung werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Petrus in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Petrus.

## 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius Übach und St. Mariä Heimsuchung.

## 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius Übach und St. Mariä Heimsuchung erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Petrus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

## 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Fidelis, St. Dionysius Frelenberg, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius Übach und St. Mariä Heimsuchung bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petrus verwaltet.

## 7. Wahrnehmung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 28. August 2009

gez.: † Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 28. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Fidelis (Übach-Palenberg-Boscheln), St. Dionysius (Übach-Palenberg-Frelenberg), St. Theresia (Übach-Palenberg), St. Mariä Himmelfahrt (Übach-Palenberg-Scherpenseel), St. Dionysius (Übach-Palenberg-Übach), St. Mariä Heimsuchung (Übach-Palenberg-Marienberg), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 6. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: 48.4

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 435

## 575. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Stieleiche in Düren-Birgel“, Stadt Düren, Kreis Düren vom 28. September 2009

Aufgrund der § 42a Abs. 1 sowie der §§ 19, 22 und 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 19. Juni 2007, i. V. m. den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand

1. Die Stieleiche (*Quercus robur*) in Düren-Birgel wird als Einzelgeschöpf der Natur als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

Es handelt sich um eine ca. 17 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 3,50 m (gemessen in 1 m Höhe), einem Durchmesser von ca. 1,05 m und einem geschätzten Alter von ca. 100 Jahren.

2. Mit der Ausweisung als Naturdenkmal wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) unter Schutz gestellt.

### § 2

#### Abgrenzung

1. Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5000.

Das Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Düren, Flur 27, Flurstück 30.

2. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung

bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),

- b) als Zweitausfertigung

bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Der Baum wird als Naturdenkmal ausgewiesen wegen

- a) seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit,
- b) seiner das Landschaftsbild prägenden und
- c) seiner lokalhistorischen Bedeutung.

### § 4

#### Verbote

1. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu sonstigen nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals, seiner Bestandteile oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind, soweit in § 5 nicht etwas anderes bestimmt ist, verboten.
2. Im Bereich des festgesetzten Naturdenkmals ist es zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind: Schilder, die auf das Naturdenkmal hinweisen;
2. Zweige und Äste abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder am Baum Befestigungen aller Art vorzunehmen;
3. den Wurzelbereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon z. B. mit Asphalt, Beton oder Fertigsteinen zu befestigen, zu versiegeln, zu verdichten oder aufzureißen;
4. im Kronen- und Traufbereich Auftausalze oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen oder zu lagern;
5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
6. durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels (z. B. Entwässerung, Verlegen von Drainagen) den Baum zu schädigen;
7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, Altmaterialien, Abfallstoffe aller Art und organische Abfälle einzubringen, abzuladen oder zu lagern;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie die Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen;
10. Beschriftungen vorzunehmen oder anzubringen;
11. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
12. mobile oder feste Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren abzustellen;
13. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

### § 5

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den genannten Verboten bleiben:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3 dieser Verordnung;
2. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
4. sonstige Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht;
5. die von dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6  
Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen gemäß § 34 Abs. 4 c LG den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. Sie sind vor ihrer Durchführung dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

§ 7  
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.1 DN/Stieleiche I

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2009, S. 436

576. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum  
Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.2-16.02.08(12.0)2-11/09

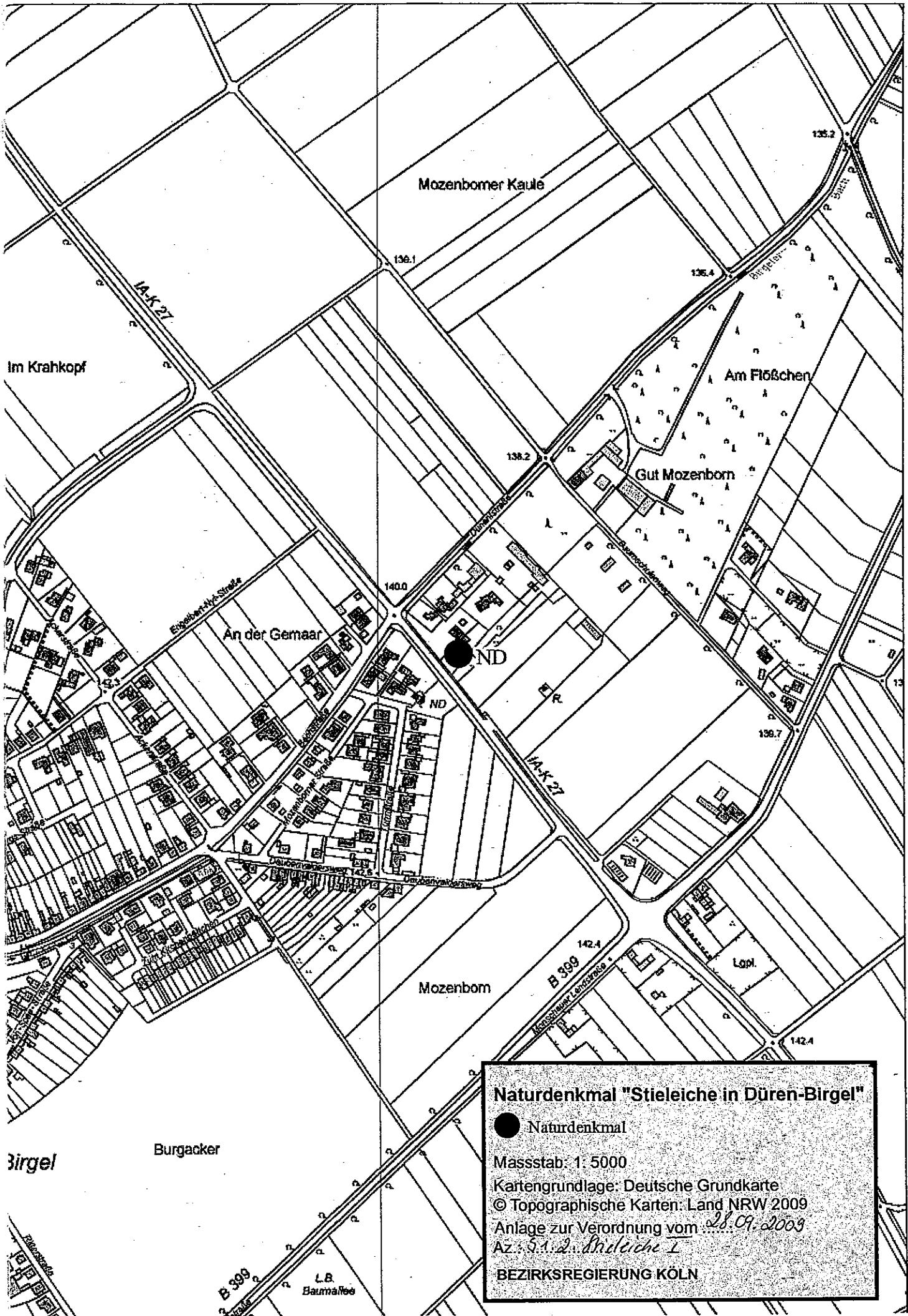
Die Currenta GmbH & Co. OHG hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig beantragt. Im Planfeststellungsbeschluss für die Deponie ist in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 der Einzugsbereich der Deponie auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Der Änderungsantrag umfasst die Annahme von 8 000 t Bodenaushub (AW 170504) aus einer Bodensanierungsmaßnahme in Italien.

Für die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dies resultiert aus dem Umstand,



**Naturdenkmal "Stieleiche in Düren-Birgel"**

● Naturdenkmal

Masstab: 1: 5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

© Topographische Karten, Land NRW 2009

Anlage zur Verordnung vom *26.09.2009*

Az.: *5.1.2. Stieleiche 1*

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**